

076. Zulassungskarten für Bildstreifen sind öffentliche Urkunden im Sinne des § 267 RStGB. Ohne aml. Stempel sind sie ungültig. Änderungen dürfen nur von der Filmprüfstelle vorgenommen werden.

Antragsteller: Kulturfilm E. Puchstein, Königsberg Pr., Beethovenstr. 45.

Ursprungs-Firma: Praesens-Film A.-G., Zürich.

Titel d. Bildes: Frauennot - Frauenglück.

Das Hohelied der ärztlichen Kunst.

Herstellung und Vertrieb: Kulturfilmabteilung der
Praesens-Film A.G. Zürich.

Regie und Chefoperator: E. Tisse.

Operator: E. Berna.

Mit freundlicher Erlaubnis der Gesundheits-Direktion
des Kantons Zürich und unter gütiger Mitwirkung der
Ärzte, Schwestern und Patientinnen der Universitäts-
Frauenklinik Zürich.

Zwischentitel. 1. Rolle. 1. In einem Jahre..... 2.....
wurde allein in Europa 3. bei zwei Millionen Frauen 4. die
heimliche Abtreibung ausgeführt. 5. Die deutsche Statistik sagt:
6. In Deutschland schätzt man: 7. 1911: 240 000 Abtreibungen; 1923:
500 000 Abtreibungen; 1927: über 800 000 Abtreibungen; 1927: bei
1 300 000 Geburten über 800 000 Abtreibungen. 8. Warum? 9. Ungenü-
gende Aufklärung. 10. Sorglosigkeit der Lebensauffassung. 11. Gerin-
ge Zukunftsaussichten. 12. Wirtschaftliche Not. 13. Außerhäusliche
Erwerbsarbeit der Frau, 14. sind die verschiedenen Ursachen. 15. Ei-
ne der Vielen... 16. In Gedanken... 17. ... zu Hause... 18. Der
Mann. 19. Die Kinder. 20. Das fünfte Kind. 21. Eine Andere...
22. Die heimliche Adresse. 23. So ging die Frau den Weg der zwei
Millionen. 24. Am nächsten Morgen.

2. Rolle. 1. Folgen. 2. Die Frau ist am Verbluten ... 3. Treffen Sie die Vorbereitungen für eine Blutübertragung. 4. Könnte nicht rechtzeitige Belehrung und vernünftige Geburtenregelung das Unglück solcher Selbsthilfe verhüten? 5. Die durch die Abtreibung verursachte Fehlgeburt brachte durch den Blutverlust die Frau in höchste Lebensgefahr. Eine sofortige Blutübertragung kann sie vielleicht retten. 6. Noch eine. 7. Auf Wiedersehen.

3. Rolle. 1. Das Leben geht weiter. 2. Ein zufällig wiedergefundener Brief ... 3. ... und ... 4. Sie sind gesund. Ich darf Ihrem Wunsche nicht entsprechen, seien Sie stark. Die Vormundschaft wird die Rechte Ihres Kindes dem Vater gegenüber geltend machen. 5. Nur in Ausnahmefällen, wo der Fortbestand der Schwangerschaft Lebensgefahr bedeutet, oder ein dauernder Nachteil befürchtet werden muß, ist die Unterbrechung durch den Arzt nicht strafbar. 6. An die Frauenklinik. Es handelt sich bei Frau B. um eine schwere, organische Erkrankung. Das Fortbestehen der Schwangerschaft bedeutet hier eine außerordentlich große Belastung und gefährdet das Leben der Patientin. Die vorzeitige Unterbrechung der Schwangerschaft ist deshalb erforderlich. Da häusliche Behandlung nicht in Frage kommt, bitte ich um Aufnahme in die gynäkologische Abteilung. 7. Sorgfältigste Vorbereitungen zur klinischen Unterbrechung der Schwangerschaft. 8. Untersuchung des Scheideninhaltes auf Anwesenheit von gefährlichen Eitererregern. 9. Blutentnahme... 10. ... für Bakterienzüchtung im Eigenblut. 11. Nach 75 Stunden. 12. Gefährliche Eitererger, die sich im Eigenblut vermehren. 13. Es besteht also Gefahr für Wundinfektion. Die Schwangerschaftsunterbrechung muß verschoben werden, bis durch entsprechende ärztliche Behandlung die Gefahr der Wundinfektion beseitigt ist. 14. Harmlose Bakterien, die keine

Wundinfektion hervorrufen können. Die Patientin ist operationsfähig.
15. Sie geht ihren Weg. 16. Wieder die heimliche Adresse
17. In der Klinik. 18. Die vielen Hilfsmittel des Arztes. 19. Hier
20. Mangel des Nötwendigsten. 21. In der Klinik. 22. Peinlichste
Säuberkeit. 23. Hier 24. gefährliche Unsauberkeit. 25. In der
Klinik 26. ärztliche Kunst. 27. Genesung. 28. Hier 29. der rohe
Eingriff 30. und --- 31. So setzen sich jährlich über 800 000
Frauen allein in Deutschland 32. den Gefahren der heimlichen Ab-
treibung aus. 33. Folgen. 34. Gefängnis 35. Folgen. 36. Krankhei-
ten. 37. Verletzung der Gebärmutter durch den eingeführten Gegen-
stand. 38. Durch brutale Gewalt zerstörte Geschlechtsstelle. 39.
Bildung eines Eiterherdes, von dem aus die Infektion in die Bauch-
höhle fortschreitet und eine Bauchfellentzündung hervorruft. 40. Die
Bakterien dringen auch in die Blutgefäße ein und werden in die
verschiedensten Körper- und Organteile verschleppt. 41. So ent-
stehen immer wieder neue Entzündungsherde. 42. Entzündung der Ei-
leiter, Eierstöcke und des Bauchfelles, sowie des Beckenbindege-
webes. 43. Folgen. 44. Unterleibsentzündungen, die ausheilen, hinter-
lassen nicht selten Schwellungen. 45. und Verwachsungen. 46. Diese
bedingen den dauernden Schaden der. 47. Unfruchtbarkeit. 48. Oft
führen die Unterleibsentzündungen zu langdauerndem Siechtum und
Tode.

4. Rolle. 1. Tod, Siechtum und Unfruchtbarkeit vernichten Zehn-
tausende von Müttern aus dem Volke. 2. Diese Opfer werden erspart
3. wenn die gegenseitige Rücksichtnahme in den Beziehungen zwischen
Mann und Frau Platz greift, 4. wenn die Einschränkung des Kinderse-
gens aus sozialer Indikation erfolgt, 5. und wenn in den notwendigen
Fällen die Unterbrechung der Schwangerschaft den schmutzigen Händen

des Kurpfuschers entrissen und in die Obhut der Klinik übertragen wird. 6. Selbst dort, wo die vorzeitige Schwangerschaftsunterbrechung scheinbar ohne Gesundheitsschädigung verläuft, geht sie selten spurlos an der Frau vorüber. 7. Denn die Natur bestimmte für die Frau als höchstes Lebensziel und Glück. 8. die Mutterschaft. 9. Hier steht der Arzt der Frau als bester Helfer zur Seite. 10. Selbst wenn ungünstige körperliche Veranlagungen die Entbindung erschweren ... 11. ... kann der Arzt retten. 12. Die Fürsorge für die künftige Mutter hat schon während der Schwangerschaft einzusetzen. 13. Für die Beurteilung häuslicher oder klinischer Geburtsleitung entscheidet der Schwangerschaftsbefund. 14. Zur Vermeidung des Kindbettfiebers wird die Schwangere aufgefordert, darüber zu wachen, daß während der letzten 8 Wochen vor der Niederkunft der Geburtskanal wie ein Heiligtum vor jeder Berührung bewahrt bleibt. 15. Allgemeine Untersuchung. 16. Beckenmessung. 17. Blutdruckmessung. 18. Genaue Gasstoffwechseluntersuchungen ergeben für die Schwangerschaft die Notwendigkeit einer reduzierten Diät, Fettarme, eiweißarme, salzarme, vegetabilische Ernährung. 19. Auf Grund dieser Untersuchungen werden die Verhaltensmaßregeln während der Schwangerschaft erteilt. 20. Ärzte-Konferenz. 21. Das Röntgenbild und die Geburtsbeobachtung zeigen die Unmöglichkeit einer normalen Geburt wegen zu engem Becken. 22. Es muß künstlich entbunden werden. 23. Die Vorbereitungen zur operativen Entbindung. Ein seltener Fall. 24. Der Kaiserschnitt. 25. Schon in zehn Minuten entsteht ein neues Leben. 26. Nach einer halben Stunde. 27. Nach einigen Tagen, und dank der Befolgung der für Hochschwangere geltenden Vorschriften kann der Geburtshelfer die größten Schwierigkeiten überwinden.

5. Rolle. 1. Für Mutter und Kind ist die normale Geburt die glücklichste Lösung. 2. Hungrige Erdenbürger! 3. So jung und schon -
4.
Charakterköpfe! Voller Glück heimwärts! 5. Das Leben geht weiter.
Ende.

Länge: Rolle I: 358 m,

II: 312 m,

III: 460 m,

IV: 305 m,

V: 245 m

Gesamtlänge: 1680 m.

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, falls ein wissenschaftlicher Vortrag dazu gehalten wird, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Der zum Bildstreifen zu haltende Vortrag ist ebenfalls zugelassen, das Manuskript ist mit dem Stempel der Filmprüfstelle versehen.

Vermerk:

In der Entscheidung der Film-Prüfstelle Berlin vom 19.5.30, unter Prüf-Nr. 25929, war verboten:

1. Im 4. Akt nach Titel 24 ("Der Kaiserschnitt"): Die gesamte Darstellung der Operation einschl. des Heraushebens des Kindes, Abnabelns und Vernähens der Wunde. Länge 82,40 m.
2. Im 5. Akt nach Titel 1: Die Darstellung der normalen Geburt. Länge 27,60 m.

In der neuen Fassung bleibt verboten:

1. Im 4. Akt: Die eigentliche Operation des Kaiserschnittes. Gezeigt werden darf der erste äußere Hautschnitt, das Kind, soweit der Arzt es mit den Händen aus dem Mutterleib heraushebt und das Abnabeln und Vernähen in stark gekürzter Fassung.

2. Im 5. Akt: Das Herausnehmen des Kindes. Gezeigt werden darf der Arzt, der vor der Gebärenden sitzt, ohne daß diese zugleich sichtbar wird, sowie das Abnabeln des Kindes.

Die verbotenen Teile dürfen auch an anderen Stellen des Bildstreifens nicht gezeigt werden.

Berlin, den 30. Mai 1930.

Film-Prüfstelle Berlin.